

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hardt-Horn, 2. Änderung"
vom 30. März 1987

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee hat am
30.3.1987
aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom
10. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und der Änderung vom 6. Juli
1979 (BGBl. I S. 949) und § 73 Landesbauordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 28. November 1983 in Verbindung mit § 4 der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom
23. September 1983 (GBl. S. 577) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Hardt-Horn, 2. Änderung"

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen
Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus
den in der Anlage 1 enthaltenen Festsetzungen.

§ 2

Bestandteile und Anlagen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

Lageplan mit Zeichenerklärung und Textteil

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Begründung

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee legt den Bebauungsplan Hardt-
Horn, 2. Änderung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie
Ort und Zeit der Auslegung amtlich bekannt. Mit der Bekanntma-
chung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen
Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Immenstaad am Bodensee, den 30. März 1987

Bauer
Bürgermeisterstellvertreter

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. von § 4 BauNVO
Ausnahmen i.S. von Abs. 3 Nr. 3 - 6 sind nicht
zulässig.

- Dorfgebiet (MD) i.S. von § 5 BauNVO
die unter Abs. 2 Nr. 4, 8 und 10 genannten Nut-
zungen sind nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- zulässiges Maß der baulichen Nutzung siehe Planein-
trag (§ 17 BauNVO).

- im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse,
der Grundflächenzahl oder der Grundfläche eine Aus-
nahme zugelassen werden, wenn die Geschoßflächen-
zahl oder die Geschoßfläche nicht überschritten wird
(§ 17 Abs. 5 BauNVO).

- Die Höhe der Gebäude ist bei eingeschossiger Bauweise
auf max. 7,25 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe und bei
zweigeschossiger Bauweise bis max. 10,50 m über EFH
beschränkt.

Grenzgaragen dürfen mit Satteldach eine Maximalhöhe
von 4,50 m über der EFH erreichen.

Für die Grundstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird
die EFH festgesetzt:

1	-	EFH	410,20 UNN	5/6	-	EFH	410,90 UNN
2	-	EFH	409,20 UNN	7/8	-	EFH	410,30 UNN
3	-	EFH	410,70 UNN	9/10	-	EFH	409,70 UNN
4	-	EFH	409,70 UNN				

(§ 16 Abs. 3 BauNVO).

1.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE, NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- Festsetzungen der Bauweise siehe Planeintrag
(§ 22 BauNVO)

- Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen siehe Plan-
eintrag (§ 23 BauNVO).

- Für Garagen wird hinsichtlich der zulässigen
Maximalhöhe von 4,50 m mit Satteldach abweichende
Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

- Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbau-
baren und der für Garagen und Stellplätze festge-
setzten Flächen zu erstellen.

(§ 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

- Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. § 14 Abs. 1 BauNVO
sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen *nicht*
zulässig (auch Boots- und Campingwagen-Winterlager).
Ausgenommen sind Einfriedigungen, Teppichklopfstangen,
Schwimmbecken, Pergolen und Schaltschränke der Bundes-
post und des Badenwerkes.

HINWEISE

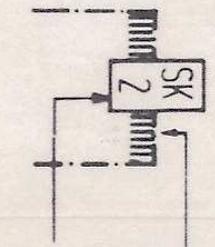
1. Die Festsetzungen der Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoß Fertigfußboden) erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch das Ortsbauamt. Auf § 13 Abs. 2 LBO wird hierzu hingewiesen.
2. Befahrbare Wohnwege werden durch den Erschließungsträger mit einem Pflasterbelag und selbständige Fußwege mit einem Rieselbelag (wassergebundene Decke) ausgestattet.

LÄRMSCHUTZ

ISOLINIEN (ZEITBEREICH NACHTS 22-06 UHR)

- 55 dB(A)
- 50 dB(A)
- 45 dB(A)

• A BEZUGSPUNKT
53.9 MITTELUNGSPEGEL
NACHTS [dB(A)]
DIE MITTELUNGSPEGEL TAGS LIEGEN
UM 7.2 dB(A) OBER DEN NACHTWERTEN



OBER 45dB(A) AN DER GEBÄUDEKANTE
(LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN - KONSTLICHE BELOFTUNG ODER
BELOFTUNG VON DER LÄRMABGEWANDTEN SEITE - SIND NOTWENDIG)
ANGABE DER SCHALLSCHUTZKLASSE FOR FENSTER, WENN FENSTER
MIT DONNEN ISOLIERGLASSCHEIBEN NICHT AUSREICHEN

WÄNDE + GARAGEN:

- 0,5m BEI PEGEL AN DER VORDERFRONT < 55 dB(A)
- 1,0m BEI PEGEL AN DER VORDERFRONT > 55 dB(A)

ALLE PEGELWERTE BEZIEHEN SICH AUF EINE HÖHENLAGE VON 3m OBER OK. GELÄNDE

DR. BENDER+ STAHL, LUDWIGSBURG

